

WP Eilerberg Betriebs GmbH
Sintfeldhöhenstraße 4
33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude:

Aldegrevestraße 10 - 14, 33102
Paderborn

**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Herr Bielefeld

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6663

Fax: 05251 308-6699

bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 40411-22-600

Datum: 15.03.2023

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-162-6.0, mit 169 m Nabhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung (WEA 02)
Ersetzt Genehmigung 41020-19, WEA 02

Antragsteller WP Eilerberg Betriebs GmbH, Sintfeldhöhenstraße 4, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg – Fürstenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg

Flur 1

Flurstück 15

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V162-6.0 in Bad Wünnenberg – Fürstenberg

I. TENOR

Auf den Antrag vom 18.02.2022 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-162-6.0 mit einer Nabhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 02) erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00

BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPBDE33MXXX

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-162-6.0 mit einer Nabhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 02).

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 02	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	1	15, (13, 14, 17, 39)	32.483.350 / 5.711.144

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 02	Vestas V-162-6.0	6.000 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		PO 6000+	22:00 – 06:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:
- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 02	
Typenbezeichnung	Vestas V-162-6.0
Leistung	6.000 kW
Nabenhöhe	169 m
Rotordurchmesser	162 m
Gesamthöhe	250 m
Turmbauart	Beton-Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Verzichtserklärung*

Vor Baubeginn hat der Antragsteller eine Verzichtserklärung zu der bereits erfolgten Genehmigung der WEA zu Az. 41020-19 (02) gegenüber dem Kreis Paderborn einzureichen.

2. *Rückbauverpflichtung*

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

232.000,00 €
(zweihundertzweiunddreißigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 232.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

3. *Bodengutachten und Baugrubensohlenabnahme*

Die am Standort vorhandenen Bodenkenwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Immissionsschutzrechtliche Bedingung

4. Die WEA V 90, Az. 1477-04 ist im Zuge dieses Vorhabens vor Inbetriebnahme zurückzubauen.
5. Vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage zur Nachtzeit sind die nachfolgenden Windenergieanlagen dauerhaft zur Nachtzeit (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) außerbetrieb zu nehmen:
 - a. Aktenzeichen 722-94-04, Typ Nordtank NTK 500/41, Standort EAST 32484057,39 / NORTH 5712548,28
 - b. Aktenzeichen 2015-96, Typ Nordtank NTK 1500, Standort EAST 32483433,03 / NORTH 5712350,24

Die Verzichtserklärung für die beiden o.g. Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

6. *Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 26.907,77 € unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld 61-23-20022“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der jeweils errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlagen über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

6. *Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 05.03.2022 Rev. 2, Betriebsmodus PO 6000+ (Herstellerangabe) mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WB 02 V-162; max. Leistung 6.000 kW											
Modus BM PO 6000+	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4	79,6			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage WEA 02 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten des WEA-Typs im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 05.03.2022 Rev. 2 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Power of Nature vom 05.03.2022 Rev. 2 ermittelten und auf Seite 29, Nr. 7.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 9 zu überprüfen.

8. Abnahmemessung

Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen der Auflage 6 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

9. *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. Le,max,Okt Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle Le,max,Okt Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 05.03.2022 Rev. 2 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle des Anhangs 5 der Schallprognose vom 05.03.3033 Rev. 2 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Schattenwurf

10. Die Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 04.03.2022, Rev. 1 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

- RZ A, Dalheimer Str. 26, 33181 Bad Wünnenberg
- RZ AC, Windmühlenweg 24, 33181 Bad Wünnenberg
- RZ AW, Siedlung Eilern 6, 33181 Bad Wünnenberg
- RZ B, Dalheimer Str. 28, 33181 Bad Wünnenberg
- RZ L, Siedlung Eilern 2, 33181 Bad Wünnenberg
- RZ N, Siedlung Eilern 5, 33181 Bad Wünnenberg
- RZ X, Koksberg 1, 33181 Bad Wünnenberg

In der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. Min./d (worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage kein Schatten verursacht werden darf.

11. Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionsaufpunkt „RZ M Siedlung Eilern 4, 33181 Bad Wünnenberg“ eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 04.03.2022, Rev. 1, Seite 33, Tabelle 5 zu entnehmen.
12. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.

13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 10 und 11 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

17. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

18. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig

vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfsingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).

19. **Auflagenvorbehalt:**
Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.
20. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
21. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
22. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
23. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
24. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
25. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a. Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlage identisch ist.
 - b. Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c. Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsingenieur für Baustatik.
 - d. Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e. Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f. Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems.
 - g. Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

26. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
27. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
28. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
29. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
30. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

31. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
32. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. 1), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

33. Der Prüfbericht zur Prüfung der Standorteignung gem. DIBt 2012, Eilerberg (NRW), Bericht-Nr.: MS-2105-064-NRW-SC-de, Revision 6, 65 Seiten, erstellt durch den TÜV SÜD Industrie Service, am 27.07.2016 (Turbulenzgutachten), die zusätzliche Erklärung des TÜV SÜD zur Prüfung der Standorteignung vom 08.12.2022 sowie die Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Standsicherheit, erstellt am 04.07.2022 durch den TÜV SÜD Industrie, Prüfnummer: 3455848-3-d, Rev. 1, 19 Seiten, sind mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen, Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

34. Das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V160, erstellt am 23.07.2020 durch den TÜV Süd Industrie Service, Zeichen IS-ESM 4-MU C / wi, 18 Seiten ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

35. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
36. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
37. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
38. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
39. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
40. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
41. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
42. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.

43. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
45. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. den Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
46. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

47. Das *Gutachten* zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen „Ice Detection System, Blade Control Ice Detector BID, Report-Nr.: 75138, Rev. 7, erstellt am 23.11.2020 durch die DNV GL sowie das dazugehörige gültige Typenzertifikat sind Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
48. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg Flurstück 15* mit der Referenz-Nummer F2E-2022-TGB-011, Rev. 0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 03.02.2022, 41 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)
49. ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
50. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu

sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.

51. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 296,80 m beträgt (max. Flugweite Eiswurf gem. standortspezifischer Risikoanalyse) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

52. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen „Ice Detection System, Blade Control Ice Detector BID, Report-Nr.: 75138, Rev. 7, erstellt am 23.11.2020 durch die DNV GL) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

53. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu

testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

54. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauausführung

55. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung der Mastfußbereiche

56. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

57. Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, wird die WEA 02 im Zeitraum vom 11.07. bis 10.10. eines jeden Jahres bei den durch ProBat ermittelten Windgeschwindigkeiten in den dort ermittelten Nachtzeit-Intervallen grundsätzlich zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur $> 10^{\circ}$ C und kein Niederschlag (mehr als 2 mm/h). Sollte ein optimierter Betriebsalgorithmus an der WEA 02 aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die entsprechende Anlaufgeschwindigkeit unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen für den Zeitraum 11.07. bis 10.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf die pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s einzustellen.
58. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

59. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Auflagen Wasser- und Abfallrecht

Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

60. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Deponien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
61. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz - zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.
62. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen
63. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

64. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i.V.m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).
Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

65. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

66. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
67. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
68. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
69. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
70. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
71. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
72. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.**
73. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
74. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
75. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

76. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
77. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
78. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
79. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
80. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
81. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
82. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
83. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
84. **Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 65-20 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))

- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

- 85. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke ist gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
- 86. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
- 87. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer WEA innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 88. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-274-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 18.02.2022, hier eingegangen am 10.03.2022, beantragte die WP Eilerberg Betriebs GmbH die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-162-6.0 (WEA 02) in Bad Wünnenberg – Fürstenberg.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde eingereicht. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 13.07.2022 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 21.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 22.09.2022) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 18.10.2022 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 12.10.2022 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen,

Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch den Rat der Stadt Bad Wünnenberg in der Sitzung vom 25.08.2022 gemäß § 36 BauGB erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Eine Berechnung der Schallsituation ist der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 05.03.2022, Rev. 2 zu entnehmen. Im Ergebnis sind die Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorlage des Gutachtens nachgewiesen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf

Die von der Windkraftanlage verursachten Immissionen durch Schattenwurf werden in der Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 04.03.2022, Rev. 1 betrachtet. Notwendige Betriebsbeschränkungen wurden entsprechend beauftragt. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkungen Fürstenberg außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 45c BNatSchG. Die dortigen Vorschriften zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Eingriffsregelung sind zu beachten.

Weiterhin maßgeblich ist der vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsrechtssache 22 D 263/21.AK geschlossene Vergleich vom 22.09.2022.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landschaftsgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist die von der Antragstellerin vorgelegte Ergänzung zum LBP vom 25.03.2021, Rev. 3 (Langenberg, 16.11.2021). Der ursprüngliche LBP (Langenberg, 25.03.2021, Rev. 3) wurde mit den

Antragsunterlagen nicht vorgelegt, liegt aber aus dem Genehmigungsverfahren Az. 41020-19-600 vor.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des § 45c BNatSchG fällt, ist bei der Festsetzung der Kompensation aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist. Die Altkompensation der zum Rückbau vorgesehenen Anlage steht jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Rückbau der Altanlage soll lt. OVG NRW dennoch auf den Kompensationsbedarf der neuen WEA angerechnet werden.

Landschaftsbild

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erscheint es dem OVG NRW angemessen, die Hälfte des für die Altanlage nach dem Verfahren des Windenergie-Erlasses NRW ermittelten fiktiven Ersatzgeldes auf das für die geplante WEA nach demselben Verfahren ermittelte Ersatzgeld anzurechnen.

Das für die geplante WEA ermittelte Ersatzgeld beträgt lt. Antragsunterlagen 29.779,57 €. Für die Altanlage wurde eine fiktive Ersatzzahlung von 15.000,00 € ermittelt. Der lt. OVG NRW anrechenbare Betrag beträgt somit 7.500,00 € (15.000,00 € / 2).

Für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist somit eine Ersatzgeld in Höhe von **22.279,57 €** (29.779,57 € - 7.500,00 €) zu entrichten.

Naturhaushalt

Die vorhabenbedingte Flächenversiegelung beträgt lt. vorliegender Ergänzung zum LBP 2.460,0 m². Der nachgereichte Lageplan der Kranstellfläche vom 29.11.2022 zeigt jedoch eine gegenüber der ursprünglichen Planung veränderte Lage der Kranstellfläche, wodurch sich eine andere Zuwegung ergibt. Mit diesen Veränderungen scheinen auch andere versiegelte Flächengrößen einherzugehen. Eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen wollte die Antragstellerin nicht vorlegen und teilte stattdessen mit, den höheren Wert von 1.562 m² als Grundlage für die Ersatzgeldermittlung zu akzeptieren (E-Mail Kolsch vom 20.02.2023). Der Wert von 1.562 m² ist das Ergebnis einer Aufsummierung der versiegelten Flächengrößen am Standort der alten WEA durch Fundament (220 m²), Kranstellfläche (774 m²) und Zuwegung (568 m²). Aufgrund von Flächenüberlagerungen können diese Flächengrößen jedoch nicht aufsummiert werden. Das Fundament liegt innerhalb der Fläche von Kranstellfläche und Zuwegung und ist daher abzuziehen (s. Tabelle unten).

Die eigene Ermittlung der relevanten Flächengrößen führt hier zu folgendem Ergebnis:

	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf
WEA geplant (lt. Ergänzung LBP) – hinfällig wg. Umplanung (neuer Lageplan, s.u.)			
Fundament	530 m ²	*1,0	530 m ²
Kranstellfläche	1.140 m ²	*0,5	570 m ²
Zuwegung	790 m ²	*0,5	395 m ²
WEA geplant			
Fundament (lt. Ergänzung LBP)	530 m ²	*1,0	530 m ²
Kranstellfläche (lt. Lageplan neu, 24,5 m * 40,0 m)	980 m ²	*0,5	490 m ²
Zuwegung (lt. Lageplan neu, 4,0 m * 198,0 m)	792 m ²	*0,5	396 m ²
Σ	2.302 m ²		1.416 m²
WEA Rückbau (Eib 10, V-90)			
Fundament (lt. LBP, Rev. 3)	220 m ²	* 1,0	220 m ²

Kranstellfläche/Zuwegung (lt. ALKIS, abzgl. Fundament wg. Flächenüberlagerung)	1.123 m ²	*0,5	562 m ²
Σ	1.343 m ²		782 m ²

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlage beträgt der Kompensationsbedarf **634 m²** (1.416 m² - 782 m²). Die Kompensation soll durch die Zahlung von Ersatzgeld erfolgen. Das Ersatzgeld im Kreis Paderborn beträgt derzeit 7,30 €/m². Die Ersatzgeldsumme für den Eingriff in den Naturhaushalt beläuft sich somit auf **4.628,20 €**.

Zzgl. des Ersatzgeldes für den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich ein zu leistendes Ersatzgeld in Höhe von **26.907,77 €**.

b) Zum besonderen Artenschutz (§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz)

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten entsprechend § 45b BNatSchG n.F. Von den Neuregelungen nicht erfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für entsprechende Artvorkommen erfolgt daher nach den Vorgaben der Verwaltungs-vorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II zum Repowering im Windpark „Eilerberg“ – Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage sowie Rückbau von einer Windenergieanlage (Schmal+Ratzbor, 22.12.2021).

Gemäß § 45c (2) BNatSchG müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
- die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
- die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Die geplante Windenergieanlage ersetzt eine bestehende Anlage des Typs Vestas V-90. Die Gesamthöhe der Anlage verdoppelt sich von 125 m auf 250 m. Die Rotorfläche wird mehr als verdreifacht (6.362 m² zu 20.612 m²), die Höhe des Rotordurchgangs wird mehr als verdoppelt (35 m zu 88 m).

Hinsichtlich der vorliegend maßgeblich betroffenen Arten (Rotmilan, WEA-empfindliche Fledermäuse, siehe auch abschl. Stn. zu Az. 41020-19-600 vom 17.05.2021) sind die Auswirkungen der Neuanlage wie folgt zu bewerten:

Für die WEA-empfindlichen Fledermäuse gilt: mit zunehmender Nabenhöhe ist von abnehmenden Fledermausaktivitäten auszugehen. Gleichzeitig bedingt der größere Rotor grundsätzlich eine höhere Schlagopferzahl. Der Anstieg ist jedoch nicht linear, sodass nicht von einer Verdreifachung ausgegangen werden kann. Insgesamt könnte geschlussfolgert werden, dass im Vergleich zur bestehenden WEA keine erhöhte Schlaggefährdung zu prognostizieren und demnach keine Fledermausabschaltung erforderlich ist, da einerseits von einem positiven Effekt der größeren Nabenhöhe, andererseits von einem negativen Effekt des größeren Rotors auszugehen ist. Wie sich diese Effekte am konkreten Standort tatsächlich zueinander verhalten ist jedoch spekulativ. Zu berücksichtigen ist aber, dass an der zu ersetzenden Windenergieanlage keine Vorkehrungen zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen sind. Gleichwohl ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse aufgrund der Ergebnisse des im Windpark schon durchgeführten Gondelmonitorings bekannt. Die betreffenden Anlagen werden mit einer entsprechenden Fledermausabschaltung betrieben. Im Ergebnis des gerichtlichen Vergleichs vom 22.09.2022 (zur Begründung siehe dort) soll die hier in Rede stehende WEA mit der gleichen Abschaltung betrieben werden. Ein Gondelmonitoring soll nicht durchgeführt werden. Die Abschaltung ist wie oben aufgeführt mit den Genehmigungsaufgaben festzusetzen. Maßgeblich sind die Ergebnisse des an der WEA 04 (Az. 41478-15-600/40470-19-600) durchgeführten Gondelmonitorings.

Im Hinblick auf den Rotmilan sind nach Maßgabe des gerichtlichen Vergleichs vom 22.09.2022 keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Sämtliche für die bereits genehmigte WEA festgesetzten Maßnahmen (erntebedingte Abschaltung, Schlafplatzabschaltung) wurden unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des OVG NRW im Rahmen des Vergleiches aufgehoben. Eine Notwendigkeit kann demnach auch für die nunmehr geplante Anlage nicht unterstellt werden.

Zum Schutz bodenbrütender Feldvogelarten (v.a. Feldlerche) erfolgt die Festsetzung einer Bauzeitenregelung.

Als allgemeine Schutzmaßnahme für Vögel und Fledermäuse ist zudem eine unattraktive Mastfußgestaltung vorzusehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 01.02.2022, erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie der Ergänzungen zum LBP vom 25.03.2021, Rev. 3, erstellt durch das Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. Brigitte Langenberg, 16.11.2021 und den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten (insbes. Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm i.S.d. § 9 des UVPG durch die Erweiterung um 1 Anlage. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beantragt und ein UVP-Bericht vorgelegt.

Im Zuge der Errichtung dieser Anlage soll eine deutlich kleinere Altanlage abgebaut werden. Darüber hinaus sollen zwei weitere Windenergieanlagen dauerhaft zur Nachtzeit außer Betrieb genommen werden.

Insgesamt handelt es sich um einen Windparkbereich, der eine räumliche Ausdehnung von ca. 14 km in Ost-West-Richtung hat, von Hegensdorf im Westen bis weit in den Hochsauerlandkreis im Südosten hinein, erreicht. Allein im Kreis Paderborn besteht er aus mehr als 100 Anlagen, im Hochsauerlandkreis aus ungefähr genauso vielen.

Der Windpark Eilerberg befindet sich im südlichen Bereich der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ auf dem Sintfeld, das von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominiert wird. Vor allem in den Tal- und Hanglagen sind auch einige Grünland- und Waldflächen vorhanden. Der geplante Anlagenstandort liegt südlich der Autobahn 44. Weiter ist der Bereich von der markanten Turonstufe geprägt, die das Gelände in Richtung Süden steil abfallen lässt und es ebenso wie die Waldbereich strukturiert. Daneben gliedern Einzelgehöfte, Feldgehölze und Baumreihen die Landschaft.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursacht die Anlage Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Infrastrukturtrassen (Bahnstromleitung, Autobahn 44) besteht eine Vorbelastung durch Lärm.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht – wie die bereits vorhandenen - Schattenwurf auch an Wohnhäusern auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte. Zu befürchten ist gerade wegen der Größe der Anlage eine stärkere Belastung durch Schattenwurf.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann hier ausgeschlossen werden.

Lichtmissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich des Windparks besitzt insbesondere wegen der Nähe zu der Autobahn 44 keine herausgehobene Erholungsfunktion, obwohl ein gutes Netz an Wirtschaftswegen vorhanden ist. Die Sichtbeziehungen zur Anlage bzw. dem Windpark und auch der verursachte Lärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des vorhandenen Windparks Eilerberg südlich von Helmern. Das geplante Vorhaben liegt etwa 0,9 km südlich von Helmern, 2,1 km östlich von Haaren

und ca. 260 m südlich der A44. Es handelt sich um eine überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die Flächeninanspruchnahme der WEA kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Eingriffsfläche	Betroffene Fläche [m ²]	Eingriffsfaktor	Kompensationsbedarf [m ²]
Fundament	530	1,0	530
Kranstellfläche, Zuwegung	980	0,5	490
Kranstellfläche, Zuwegung, temporär	792	0,5	396
			1.416

Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Baugrundstück nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (4.000 m) befindet sich kein FFH-Gebiet. Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet bzw. auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind somit nicht zu erwarten.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Geimer Berg“ in ca. 2,1 km Entfernung zu dem Vorhabengebiet.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Alleen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere Baumfalke, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe, sowie für Fledermäuse anzunehmen.

Artbetrachtung

Es sind keine Reviere des **Baumfalken** bekannt. Er gilt als seltener Nahrungsgast. Ernst zu nehmende Hinweise auf ein aktuelles **Baumfalken**revier im 500 m Radius liegen nicht vor.

Zum **Mornellregenpfeifer, Kranich und Schwarzstorch** sind keine aktuellen Vorkommen bekannt.

Aktuell genutzte Nester der **Kornweihe** oder des **Weißstorches** im 1.000 m Radius sind nicht bekannt. Sie wurden lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast gesichtet. Durch die vorhandenen Anlagen und weil sie nur als Brutvogel als WEA-empfindlich gelten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die **Rohrweihe** gilt gem. Leitfaden eine Abstandsempfehlung von 1.000 m. In diesem Radius ist die Rohrweihe als vereinzelter Nahrungsgast zu erwarten. Insbesondere zum herbstlichen Schlafplatzgeschehen konnte sie als gelegentlicher Nahrungsgast dokumentiert werden. Brut- oder Schlafplätze sind im näheren Umfeld der WEA nicht bekannt.

Auch der **Rotmilan** war aufgrund der bisherigen Kenntnislage als regelmäßiger Nahrungsgast im Vorhabengebiet einzustufen. Im Rahmen der vorliegenden Erfassungen zu herbstlichen Schlafplatzansammlungen wurden Schlafplätze von Rotmilanen sowie vereinzelt von Schwarzmilanen ab ca. 750 m Entfernung zur geplanten WEA erfasst. Zwar ergeben sich aus der Anzahl und Dauer von Flugbewegungen Anhaltspunkte für eine intensive Nutzung des 1.000 m-Radius der geplanten WEA, jedoch zeigt die Raumnutzungsanalyse, dass sich die abstrakte Kollisionsgefahr aufgrund des Repowerings hinsichtlich der Anzahl an Durchflügen und der Aufenthaltsdauer im Wirkraum von WEA eher verringert. Die Untersuchungen vor Ort zeigen, dass im Wirkraum der bestehenden Windenergieanlagen es bereits zu Flugaktivitäten des Rotmilans gekommen ist, ohne dass artenschutzrechtliche Konflikte auftraten. Insofern gehören solche Gefahrenquellen neben Straßenverkehr und Hochspannungsfreileitungen für die hier in der konkreten räumlichen Situation vorkommenden Rotmilane zu ihrem natürlichen Lebensraum. In einem Umkreis bis 1.000 m um die WEA ist kein Brutvorkommen bekannt.

Ein Brutplatz des **Schwarzmilans** ist nicht bekannt, er wird als Nahrungsgast in UG beobachtet. Die meisten Schichtungen fanden im Zeitraum des herbstlichen Schlafplatzgeschehens statt. Der Schwarzmilan profitiert ebenfalls von den geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Erntebedingte Abschaltung, Mastfußgestaltung,). Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Der **Wandfalke** kommt als vereinzelter Nahrungsgast/Durchzügler im UG vor. Brutvorkommen sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine aktuell genutzten Nester des **Wespensbussards** im 1.000 m Radius um die geplante WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Für die **Wiesenweihe** liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf ein Vorkommen im 1.000 m Radius des Vorhabens vor. Einzelne Flugbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen wird das Konfliktpotenzial reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Von den festgestellten **Fledermaus**arten zählen die Breitflügelfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus zu den windenergieempfindlichen Arten. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie des festgelegten Abschaltalgorithmus für WEA-empfindliche Fledermausarten ist eine Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit weitgehend auszuschließen. Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Umfeld befinden sich zahlreiche weitere Windenergieanlagen. Im weiteren Umfeld sind größere Waldgebiete vorhanden.

Etwa 260 m nördlich verläuft die A44. Die bestehenden WEA, sowie die A44 stellen eine landschaftsästhetische Vorbelastung dar. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW teilt den Untersuchungsraum in drei Landschaftsbildeinheiten „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (mittlere Bedeutung), „Wälder der Paderborner Hochfläche“ (sehr hohe Bedeutung) und „Oberes Altenautal Sauertal mit angr. Hängen“ (hoher Bedeutung) ein.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Windenergieerlass ermittelte Kompensationsbedarf beträgt insgesamt **26.907,77 €**.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Anlagebedingt werden nach Angaben im UVP-Bericht 530 m² für die Fundamente vollversiegelt. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Weitere 1.930 m² werden als Kranstellflächen und Zuwegungen dauerhaft teilversiegelt. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen, insgesamt 2.302 m², stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird. Eine Größenordnung dieser Flächen wird im UVP-Bericht nicht angegeben.

Durch den vorgesehenen Rückbau der Altanlage (einschließlich Fundament und Nebenflächen) wird eine Fläche von 1.343 m² wieder entsiegelt.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich um typische Braunerden und Rendzina (tiefgründige Sand- oder Schüttdböden). Letzterer Bodentyp, besitzt eine Schutzwürdigkeit im Hinblick auf die sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Versiegelung (Straßen, Wege und Windkraftstandorte) sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen und Einträge von Düngemitteln.

Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Beim Abbau der Altanlage werden basenreiche Stäube durch die Betonteile entstehen, die sich auf dem Boden niederschlagen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate

auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und –führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern. Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Das nächste Oberflächengewässer ist die Wiele, die durch den Windpark verläuft und sich ca. 300 m südlich des Anlagenstandortes befindet. Eine direkte Betroffenheit dieses Gewässers ist durch die Anlage nicht gegeben.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen, das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Empertal“ befindet sich ca. 4,9 km vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Das nächste Überschwemmungsgebiet ist ca. 3 km entfernt. Aufgrund der Entfernungen sind hier keine Auswirkungen möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht eine Vorbelastung sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung als auch durch die in der Nähe verlaufende Autobahn 44.

Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlage nicht emittiert. Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb archäologisch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

Das nächste Bodendenkmal ist die „Via Regia“, ca. 650 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt.

Südlich des Windparks befindet sich der aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 16.16 „Sintfeld“. Wertgebend sind hier u.a. die strukturarme und flachgründige, persistent agrarisch genutzte Hochfläche.

Baudenkmale befinden sich überwiegend in den umliegenden Ortschaften, das nächstgelegene Baudenkmal ist die Pfarrkirche in Helmern, ca. 1,5 km nördlich der Anlage. Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen sind nicht ersichtlich.

Die nächstgelegene Allee verläuft ca. 800 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes. Wegen der dazwischen verlaufenden Autobahn kann jedoch sicher ausgeschlossen werden, dass es hier zu Auswirkungen auf die Allee kommt.

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen auf benachbarte Anlagen bestehen durch die im Betrieb verursachten Turbulenzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- weitmögliche Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung
- Schattenwurfabschaltung
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

In der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis erbracht, dass der Nachtbetrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage wird mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Wegen des Abstandes von mehr als der 3-fachen Anlagenhöhe zum nächsten Wohnhaus ist eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Vestas V-162-6.0 wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, das die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen (insbes. Autobahn) werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild sind als erheblich anzusehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen z.T. durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können bzw. dass ein Ersatz möglich ist. Der Antragstellerin steht gemäß ihren Angaben keine Kompensationsfläche zur Verfügung. Die Beeinträchtigung in Folge der Versiegelung (Kompensationsbedarf 1.416 m²) wird somit monetär ausgeglichen.

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, sowie zur Fledermausabschaltung und zum Gondelmonitoring an benachbarten Windenergieanlagen wurden an den Leitfadern angepasst, sonst aber weitestgehend gefolgt.

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern vermieden werden.

Die unattraktive Mastfußgestaltung minimieren das Kollisionsrisiko für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten.

Hinsichtlich der Fledermäuse wird ein Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten festgelegt. Danach wird die Windenergieanlage unter bestimmten Bedingungen abgeschaltet und das Tötungsrisiko für die Fledermäuse minimiert.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von über 200 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der massiven Vorbelastung des Naturraums durch Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im Nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Beeinträchtigung in Bezug auf das Landschaftsbild wird für die WEA in Form eines Ersatzgeldes in Höhe von **26.907,77 €** ausgeglichen.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Windparks ist gering, zudem erfolgt durch den Rückbau einer Altanlage auch eine Entsiegelung von Fläche. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als unerheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlage wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zur Wiele, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes.

Wasserschutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung und sind von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlage verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal können Auswirkungen hierauf ausgeschlossen werden.

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Das nächstgelegene Baudenkmal, die Pfarrkirche Helmern, entfaltet keine über die Ortschaft Helmern hinausgehende Fernwirkung. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass das Erscheinungsbild beeinträchtigt sein könnte.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlage (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlage unter der Maßgabe der im Gutachten ausgewiesenen Betriebsbeschränkungen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt. Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähigen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise

6. Die Errichtung und der Betrieb der antragsgegenständigen Windenergieanlage wird gem. Antragstellung mit Hinterkantenkämmen (TES) genehmigt.
7. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich

um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.

8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
12. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle):

Windkraftanlagen- Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vestas V-162-6.0	40411-22 (22)	Fürstenberg	1	13
		Fürstenberg	1	14
		Fürstenberg	1	15
		Fürstenberg	1	17
		Fürstenberg	1	39

Turbulenzen

13. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
14. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

15. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die

Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

16. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher
- mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

17. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrundeliegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben. Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.
19. Eine optional mögliche Rotorblattheizung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und ist separat zu beantragen

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

20. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks / Netzanbindung

21. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

Abfallrechtliche Hinweise

22. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

23. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
24. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen, z. B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 ArbSchG i.V.m. §3 BetrSichV).

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
 - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 02, Auftrags-Nr. 21-222_LP, Dipl.-Ing. Frank Brülke, 22.02.2022
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
 - Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs EnVentus V150 und V162, IS-ESM 4-MUC/wi, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 23.07.2020
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - ProBat-Bericht – Windpark Eilerberg, ProBat Version 7.1, TF Schmal + Ratzbor, 22.12.2021
 - Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Eilerberg (NRW), Bericht-Nr. MS-2105-064-NRW-SC-de, Rev. 06, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 01.09.2022
 - Gutachtliche Stellungnahme – Bewertung der Standsicherheit, Prüfnummer 3455848-3-d, Rev. 1, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 04.07.2021
 - Änderungsverfahren Windpark Eilerberg – Ergänzungen zum LBP vom 25.03.2021, Rev. 3, Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. Brigitte Langenberg, 16.11.2021
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg Flurstück 15, Referenz-Nr. F2E-2022-TGB-0111, Rev. 0, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 03.02.2022
 - Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Bad Wünnenberg – Eiler Berg-Repowering, Power of Nature – Windenergie, 05.03.2022
 - Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Bad Wünnenberg-Eiler Berg – Repowering, Power of Nature – Windenergie, 04.03.2022
 - Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 01.02.2022

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)